

17.10.97

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1996.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1996 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.10.97

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 531 00 - En 79/97

Bonn, den 17. Oktober 1997

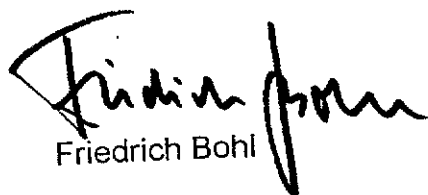
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Neununddreißigste Verordnung zur Durch-
führung des § 172 des Bundesentschädigungs-
gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Neununddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 1997

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1996**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1996 betragen:

- in den Ländern (außer Berlin)	1 229 766 000 DM,
- in Berlin	<u>174 927 000 DM,</u>
- insgesamt	1 404 693 000 DM.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

- in den Ländern (außer Berlin)	614 883 000 DM,
- in Berlin	<u>104 956 000 DM,</u>
- insgesamt	719 839 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	183 541 000 DM,
- in Bayern	123 136 000 DM,
- in Baden-Württemberg	106 013 000 DM,
- in Niedersachsen	79 890 000 DM,
- in Hessen	61 660 000 DM,
- in Rheinland-Pfalz	40 824 000 DM,
- in Schleswig-Holstein	27 985 000 DM,
- im Saarland	11 100 000 DM,
- in Hamburg	17 510 000 DM,
- in Bremen	6 956 000 DM,
- in Berlin	<u>26 239 000 DM,</u>
- insgesamt	684 854 000 DM.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	166 338 000 DM,
- an Bayern	133 979 000 DM,
- an Hessen	47 901 000 DM,
- an Rheinland-Pfalz	323 455 000 DM,
- an Berlin	<u>148 688 000 DM,</u>
- insgesamt	820 361 000 DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	51 407 000 DM,
- Niedersachsen	16 408 000 DM,
- Schleswig-Holstein	21 874 000 DM,
- Saarland	4 915 000 DM,
- Hamburg	2 823 000 DM,
- Bremen	<u>3 095 000 DM,</u>
- insgesamt	100 522 000 DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997
Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1996 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1996 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1996 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1996

- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1996 in 1000 ¹⁾	17.908,6	12.014,7	10.344,0	7.795,1	6.016,3	3.983,3	2.730,6	1.083,1	1.708,5	678,7	64.262,9	2.167,7	66.430,6
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1996	349.879	257.115	54.608	63.482	109.561	364.279	6.111	6.185	14.887	3.861	1.229.766	174.927	1.404.693
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	171.354	114.960	98.974	74.585	57.566	38.113	26.127	10.363	16.347	6.494	614.883		614.883
b) von den Aufwendungen Berlins	12.187	8.176	7.039	5.305	4.094	2.711	1.858	737	1.163	462	43.732	26.239	69.971
c) zusammen	183.541	123.136	106.013	79.890	61.660	40.824	27.985	11.100	17.510	6.956	658.615	26.239	684.854
IV. Nach § 172 Abs. 2 BGG vom Bund zu erhaltenden / von den Ländern an den Bund abzuführenden (-) < II abzüglich III c) >	166.338	133.979	-51.407	-16.408	47.901	323.455	-21.874	-4.915	-2.823	-3.995	571.151	148.688	719.839
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vor- läufigen Abrechnung für 1996	166.166	133.964	-51.336	-16.439	48.471	323.421	-21.888	-4.918	-2.848	-3.111	571.482	148.688	720.170
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	172	15	-71	31	-670	34	14	3	25	16	-331	0	-331

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) DM je Einwohner 9,56824
- 3) DM je Einwohner 0,68052

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen				insgesamt	
Berlins		der übrigen Länder			
Der Bund trägt	60%	104.956.200	50%	614.883.000	719.839.200
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	43.731.750	50%	614.883.000	658.614.750
Berlin trägt	15%	26.239.050			26.239.050
Zusammen	100%	174.927.000	100%	1.229.766.000	1.404.693.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	60%	104.956	50%	614.883	719.839
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	43.732	50%	614.883	658.615
Berlin trägt	15%	26.239			26.239
Zusammen	100%	174.927	100%	1.229.766	1.404.693

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

**Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.